

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1961	Nr. 27
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 61	Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	457
25. 4. 61	Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG	464
25. 4. 61	Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften	465
21. 4. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes	470
21. 4. 61	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	473
24. 4. 61	Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Ersatzdienstleistenden	474

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 22. April 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. — Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. — Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Mai 1957 über den Austausch von Postpaketen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik; Weitergeltung für die Föderation Mali). — Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs Dänemark zur Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland.

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 21. April 1961

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst
- Artikel 6: Übergangs- und Schlußvorschriften
- Artikel 7: Neufassung des Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen

und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sicherung des Unterhalts

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehr-

pflichtige als Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltzuschuß oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt erhält."

3. Hinter § 1 wird der bisherige § 5 als § 2 in folgender Fassung eingefügt:

„§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn die Wehrpflichtigen das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Grundwehrdienst oder in die ersten sechs Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallende Wehrübungen leisten,

- a) allgemeine Leistungen (§ 5),
b) Einzelleistungen (§ 6),
c) Sonderleistungen (§ 7);

2. während der übrigen Wehrübungen, während des Grundwehrdienstes nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und während des unbefristeten Wehrdienstes

Verdienstausfallentschädigung (§ 13)."

4. § 2 wird § 3.

5. § 3 wird § 4.

6. Der bisherige § 4 und die Worte

„Zweiter Abschnitt

Art und Maß der Leistungen zur Unterhaltssicherung“.

werden gestrichen.

7. Hinter § 4 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Leistungen zur Unterhaltssicherung

I. Sicherung des Unterhalts während des Grundwehrdienstes“

8. § 6 wird § 5;

Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne bis zu zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

(3) Neben dem Tabellensatz wird nach Maßgabe des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) und der dazu ergangenen Ergänzungsgesetze für jeden vollen Kalendermonat des Wehrdienstes Kindergeld gewährt. Dies gilt nicht, wenn in dem Einkom-

men des Wehrpflichtigen Kinderzuschläge oder gleichartige Leistungen enthalten sind und zur Steigerung des Tabellensatzes geführt haben.“

9. § 7 wird § 6.

10. § 8 wird § 7;

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.“;

- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige die Beiträge für eine private Krankenversicherung; für nichtsozialversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen die Beiträge für eine private Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse;“;

- c) Absatz 2 Nr. 4 erhält die Bezeichnung 4. a);

- d) hinter Nummer 4 Buchstabe a wird eingefügt:

„b) Mietzuschuß bis zur Höhe des Mietwertes des von dem Wehrpflichtigen genutzten Wohnraumes, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung mit sonstigen Familienangehörigen in Wohngemeinschaft gelebt und zu ihrem Unterhalt beigetragen hat;“;

- e) Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung seines Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Nettoeinkommens.“.

11. § 9 wird § 8;

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Fürsorgeverbandes nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung

oder eines Trägers der Tuberkulosehilfe nach § 19 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513).“

b) Absatz 4 erhält folgenden Satz 2:

„Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.“

12. § 10 wird § 9.

13. § 11 wird § 10;

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt; nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen;“.

14. § 12 wird § 11;

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er nach der Einberufung erhält.“

b) In Absatz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Teile der Einkünfte, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 bei der Gewährung von Sonderleistungen bereits angerechnet worden sind;

5. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.“

15. § 13 wird § 14;

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.“

16. § 14 wird § 12.

17. Hinter § 12 wird eingefügt:

„II. Sicherung des Unterhalts
während des sonstigen Wehrdienstes

§ 13

Verdienstaussfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen und deren

Nettoeinkommen im Monatsdurchschnitt (§ 10) vor ihrem Dienstantritt das nach dem Wehrsoldgesetz gewährte Übungsgeld überschreitet, erhalten auf Antrag Verdienstaussfallentschädigung.

(2) Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt

a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 80 vom Hundert,

b) für die übrigen Wehrpflichtigen 60 vom Hundert des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2000 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 1500 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Auf die Verdienstaussfallentschädigung ist das Übungsgeld anzurechnen.

(3) Bei Festsetzung der Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 1 bleiben Kindergeld nach § 4 des Kindergeldgesetzes und die diesem entsprechende Kinderzulage nach § 6 a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes bei dem bisherigen Nettoeinkommen und dem Übungsgeld außer Ansatz.

(4) Verdienstaussfallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden. Das Übungsgeld ist anzurechnen.

(5) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(6) § 8 gilt entsprechend.

III. Gemeinsame Vorschriften“.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 3 und 4.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Aufwendungen auf Grund von Verpflichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.“

19. § 19 wird gestrichen.

20. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.“

21. § 24 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.“

22. § 29 wird gestrichen.

23. Die Anlage zu § 6 wird Anlage zu § 5.

Artikel 2

Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Leistet ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, Grundwehrdienst oder eine Wehrübung, so hat der Arbeitgeber für die Dauer des Wehrdienstes das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Das gleiche gilt für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eine Wehrübung leistet, sofern er bereits sechs Monate des Wehrdienstes geleistet hat. Das Netto-Arbeitsentgelt wird um den Wehrsold, der in der Anlage I des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert. Netto-Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen, die Kirchensteuer und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird Absatz 3;

Absatz 3 wird Absatz 4;

Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2.“

4. In § 5 Abs. 3 ist an Stelle von „Absatz 1 und 2“ zu setzen:

„Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“.

5. § 9 Abs. 1 und 6 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Beamter oder Richter vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so ist er ohne Dienstbezüge oder Unter-

haltszuschuß, während einer Wehrübung nach Ableistung von sechs Monaten des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Hat ein Beamter oder Richter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so ist er mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Die Netto-Dienstbezüge oder der Netto-Unterhaltszuschuß werden um den Wehrsold, der in der Wehrsoldtabelle des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert. Netto-bezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge und Unterhaltszuschüsse im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer.

(6) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Das gleiche gilt bei Wehrübungen während des Vorbereitungsdienstes, soweit sie sechs Wochen im Jahr überschreiten. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen.“

6. Hinter § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a

Sonstige Geltung des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres anzuwenden sind.“

Artikel 3

Anderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, (Wehrsoldgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) wird wie folgt ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge und Übungsgeld nach den §§ 2 bis 6 a.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Hinter § 6 wird eingefügt:

„§ 6 a

Übungsgeld

(1) Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld. Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2. Soldaten, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu Wehrübungen

einberufen werden, erhalten Übungsgeld nur, wenn sie bereits sechs Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Sie beträgt für das erste und zweite Kind je dreißig Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je vierzig Deutsche Mark. Soldaten, die nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis gehören, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind die Kinderzulage nur für volle Kalendermonate des Wehrdienstes.

(3) Beamte, Richter und Arbeitnehmer, denen nach den §§ 1, 9 und 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt weitergewährt werden, erhalten Übungsgeld nur, soweit es die Nettobezüge übersteigt. Nettobezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse und Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer sowie um den Wehrsold, der in der Anlage I für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist.

(4) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Das Übungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Steht Übungsgeld nur für Teile eines Monats zu, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt."

3. Hinter § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

„§ 7 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, bei einer nach dem 31. Dezember 1960 in Kraft tretenden allgemeinen Änderung der Bezüge, der Steuern vom Einkommen und der Höhe des Verpflegungsgeldes die Sätze der Anlage II zum Wehrsoldgesetz entsprechend zu ändern."

4. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) erhält die Bezeichnung „Anlage I (zu § 2 Abs. 1)".

5. Als weitere Anlage wird die „Anlage II (zu § 6 a Abs. 1)" eingefügt.

Artikel 4

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 29 wird eingefügt:

„§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder

2. wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,

in jedem Falle jedoch nach drei Monaten."

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter den Worten „Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293)" die Worte „, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457)," eingefügt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. das Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457),"

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft. Für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Wehrübung ableisten, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Beginn der Wehrübung an.

Artikel 7

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Verteidigung werden ermächtigt, den Wortlaut des Unterhaltssicherungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes neu zu fassen, in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Zu Artikel 3 Nr. 5

Anlage II

(zu § 6 a Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 u. mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 u. mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	150 (5,—)	234 (7,80)	249 (8,30)	270 (9,—)	288 (9,60)	183 (6,10)	267 (8,90)	291 (9,70)	312 (10,40)	330 (11,—)
2	Obergefreiter	153 (5,10)	237 (7,90)	255 (8,50)	276 (9,20)	294 (9,80)	186 (6,20)	270 (9,—)	297 (9,90)	318 (10,60)	339 (11,30)
3	Hauptgefreiter	159 (5,30)	246 (8,20)	267 (8,90)	285 (9,50)	306 (10,20)	192 (6,40)	279 (9,30)	306 (10,20)	327 (10,90)	348 (11,60)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnchenjunker, Seekadett	168 (5,60)	252 (8,40)	279 (9,30)	297 (9,90)	318 (10,60)	201 (6,70)	285 (9,50)	315 (10,50)	342 (11,40)	360 (12,—)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	177 (5,90)	261 (8,70)	288 (9,60)	309 (10,30)	330 (11,—)	210 (7,—)	294 (9,80)	324 (10,80)	351 (11,70)	372 (12,40)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fährich	174 (5,80)	261 (8,70)	288 (9,60)	309 (10,30)	330 (11,—)	222 (7,40)	309 (10,30)	336 (11,20)	369 (12,30)	390 (13,—)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	210 (7,—)	300 (10,—)	330 (11,—)	360 (12,—)	381 (12,70)	240 (8,—)	330 (11,—)	360 (12,—)	402 (13,40)	420 (14,—)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	234 (7,80)	327 (10,90)	354 (11,80)	393 (13,10)	414 (13,80)	270 (9,—)	360 (12,—)	390 (13,—)	435 (14,50)	459 (15,30)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann .	273 (9,10)	366 (12,20)	393 (13,10)	441 (14,70)	468 (15,60)	327 (10,90)	417 (13,90)	444 (14,80)	492 (16,40)	534 (17,80)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	291 (9,70)	384 (12,80)	411 (13,70)	456 (15,20)	495 (16,50)	348 (11,60)	438 (14,60)	468 (15,60)	513 (17,10)	561 (18,70)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	360 (12,—)	462 (15,40)	492 (16,40)	537 (17,90)	585 (19,50)	411 (13,70)	513 (17,10)	543 (18,10)	588 (19,60)	639 (21,30)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	441 (14,70)	552 (18,40)	579 (19,30)	627 (20,90)	675 (22,50)	492 (16,40)	609 (20,30)	639 (21,30)	684 (22,80)	732 (24,40)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						528 (17,60)	654 (21,80)	684 (22,80)	729 (24,30)	777 (25,90)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						585 (19,50)	738 (24,60)	765 (25,50)	810 (27,—)	861 (28,70)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 u. mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 u. mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	216 (7,20)	303 (10,10)	330 (11,—)	345 (11,80)	375 (12,50)	234 (7,80)	318 (10,60)	348 (11,60)	375 (12,50)	396 (13,20)
2	Obergefreiter	219 (7,30)	303 (10,10)	333 (11,10)	360 (12,—)	381 (12,70)	243 (8,10)	327 (10,90)	357 (11,90)	393 (13,10)	414 (13,80)
3	Hauptgefreiter	228 (7,60)	312 (10,40)	339 (11,30)	372 (12,40)	390 (13,—)	252 (8,40)	336 (11,20)	366 (12,20)	402 (13,40)	423 (14,10)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunkler, Seekadett	234 (7,80)	318 (10,60)	348 (11,60)	384 (12,80)	405 (13,50)	267 (8,90)	354 (11,80)	381 (12,70)	426 (14,20)	447 (14,90)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	243 (8,10)	327 (10,90)	357 (11,90)	393 (13,10)	414 (13,80)	276 (9,20)	360 (12,—)	390 (13,—)	435 (14,50)	456 (15,20)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	270 (9,—)	354 (11,80)	384 (12,80)	429 (14,30)	450 (15,—)	315 (10,50)	402 (13,40)	429 (14,30)	477 (15,90)	510 (17,—)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	303 (10,10)	396 (13,20)	423 (14,10)	468 (15,60)	504 (16,80)	366 (12,20)	459 (15,30)	486 (16,20)	534 (17,80)	582 (19,40)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	339 (11,30)	432 (14,40)	459 (15,30)	507 (16,90)	549 (18,30)	408 (13,60)	501 (16,70)	528 (17,60)	576 (19,20)	624 (20,80)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann .	396 (13,20)	486 (16,20)	516 (17,20)	561 (18,70)	609 (20,30)	465 (15,50)	558 (18,60)	585 (19,50)	633 (21,10)	681 (22,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	426 (14,20)	519 (17,30)	546 (18,20)	594 (19,80)	642 (21,40)	498 (16,60)	597 (19,90)	624 (20,80)	672 (22,40)	720 (24,—)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	504 (16,80)	618 (20,60)	648 (21,60)	693 (23,10)	741 (24,70)	594 (19,80)	723 (24,10)	750 (25,—)	795 (26,50)	846 (28,20)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	594 (19,80)	726 (24,20)	756 (25,20)	801 (26,70)	849 (28,30)	696 (23,20)	843 (28,10)	873 (29,10)	918 (30,60)	966 (32,20)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	657 (21,90)	801 (26,70)	831 (27,70)	876 (29,20)	924 (30,80)	780 (26,—)	945 (31,50)	975 (32,50)	1023 (34,10)	1071 (35,70)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	723 (24,10)	897 (29,90)	924 (30,80)	972 (32,40)	1020 (34,—)	858 (28,60)	1041 (34,70)	1074 (35,80)	1131 (37,70)	1182 (39,40)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt .	780 (26,—)	963 (32,10)	996 (33,20)	1047 (34,90)	1095 (36,50)	939 (31,30)	1131 (37,70)	1164 (38,80)	1221 (40,70)	1281 (42,70)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1320 (44,—)	1572 (52,40)	1605 (53,50)	1665 (55,50)	1728 (57,60)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG)**

Vom 25. April 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 833), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 164 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung des Beitrages

nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt zeitweise ganz oder zum Teil auszusetzen.“

2. In § 209 Abs. 1 werden nach der Zahl „164“ die Worte „Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung
Blank

Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften

Vom 25. April 1961

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Bezirks der Saarknappschaft
- Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Artikel 4: Änderung des Kindergeldgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner
- Artikel 7: Berlin-Klausel
- Artikel 8: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes

I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 160 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus fest.“

2. § 209 a erhält folgende Fassung:

„§ 209 a

(1) Bei pflichtversicherten Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewähren sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen. Für die Dauer des Wehrdienstes ruht die Versichertenkrankenhilfe. Der Beitrag wird auf ein Drittel ermäßigt.

(2) Bei Pflichtversicherten, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei freiwillig Versicherten berührt Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes eine bestehende Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung nicht, jedoch ruht für die Dauer des Wehrdienstes die Versichertenkrankenhilfe. Für die Berechnung des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Einberufung maßgebend. Der Bund zahlt den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ein Drittel des Beitrags, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war.

(3) Bei pflichtversicherten Beschäftigten hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen das Arbeitsamt den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden; diese Meldepflicht hat für das Ende eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle. Pflichtversicherte Rentner und freiwillig Versicherte haben die Meldungen selbst zu erstatten.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für die Beitragszahlung nach Absatz 2 eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben und die Zahlungsweise regeln."

3. § 1227 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz oder nach § 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes versichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewähren sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

4. § 1232 Abs. 4 wird gestrichen.

5. In § 1255 Abs. 6 werden die Worte „und 6“ gestrichen sowie folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 versichert sind, ist für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde zu legen, der für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt ist; soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.“

6. In § 1303 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die Zeit der Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 werden nicht erstattet.“

7. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei während einer Wehrdienstleistung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Personen der auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechnete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1255 Abs. 6 Satz 2.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bund entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 versichert sind, den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

8. In § 1404 Satz 1 werden die Worte „und 6“ sowie in Satz 3 die Worte „und d“ gestrichen.

9. § 1412 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wehrdienstzeiten sowie Ersatzzeiten (§ 1251) und Ausfallzeiten (§ 1259), die der Versicherte nachweist, trägt die Ausgabestelle in die umgetauschte Karte und in die Aufrechnungsbcheinigung ein.“

10. Nach § 1412 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1412 a

Die Bundeswehr stellt den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Sie ist der Versicherungskarte beizufügen. Die Ausgabestelle überträgt den Inhalt der Bescheinigung auf die Versicherungskarte und leitet die Bescheinigung mit der Versicherungskarte dem Versicherungsträger zu.“

II.

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Paragraphen versichert waren, sowie Personen, die vor der Wehrdienstleistung in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewähren sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

2. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 32 Abs. 6 werden die Worte „und 8“ gestrichen sowie folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die nach § 2 Nr. 8 versichert sind, ist für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes

als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde zu legen, der für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt ist; soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des anrechenbaren Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt."

4. In § 82 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die Zeit der Versicherung nach § 2 Nr. 8 werden nicht erstattet.“

5. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei während einer Wehrdienstleistung nach § 2 Nr. 8 versicherten Personen der auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechnete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bund entrichtet für die Personen, die nach § 2 Nr. 8 versichert sind, den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

6. In § 126 Satz 1 werden die Worte „und 8“ sowie in Satz 3 die Worte „und d“ gestrichen.

7. § 134 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wehrdienstzeiten sowie Ersatzzeiten (§ 23) und Ausfallzeiten (§ 35), die der Versicherte nachweist, trägt die Ausgabestelle in die umgetauschte Karte und in die Aufrechnungsbescheinigung ein.“

8. Nach § 134 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 a

Die Bundeswehr stellt den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden

eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Sie ist der Versicherungskarte beizufügen. Die Ausgabestelle überträgt den Inhalt der Bescheinigung auf die Versicherungskarte und leitet die Bescheinigung mit der Versicherungskarte dem Versicherungsträger zu.“

III.

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden versichert

1. die in § 1 genannten Personen,
2. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz versichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewährt sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(9) Bei Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versichert sind, ist für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde zu legen, der für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, bestimmt ist; soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.“

b) Absatz 9 wird Absatz 10.

3. In § 95 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die Zeit der Versicherung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden nicht erstattet.“

4. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei während einer Wehrdienstleistung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versicherten Personen der auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechnete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Ver-

sicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge."

b) In Absatz 6 Buchstabe b ist nach „§ 29“ einzufügen „Abs. 1 Nr. 2“.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Bund entrichtet für die Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versichert sind, den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

5. Nach § 139 wird folgender § 140 eingefügt:

„§ 140

Die Bundeswehr stellt den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Nimmt der Versicherte nach der Wehrdienstleistung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so hat er die Bescheinigung seinem Arbeitgeber auszuhändigen, der sie bei der Anmeldung dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu übersenden hat.“

IV.

Das Handwerkerversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach diesem Gesetz werden Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als zweihundertsechzehn Kalendermonate entrichtet haben.

(2) Die Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung geht derjenigen nach Absatz 1 vor.“

2. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Versicherungsfrei sind Handwerker, die am 31. Dezember 1961 das 65. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Änderung des Bezirks der Saarknappschaft

Zum Bezirk der Saarknappschaft gehören außer dem Saarland vom Land Rheinland-Pfalz die kreis-

freien Städte Pirmasens, Zweibrücken, Kaiserslautern, die Landkreise Pirmasens, Zweibrücken, Kaiserslautern, Kusel, Birkenfeld und die Gemeinden Beuren, Farschweiler, Osburg, Bonerath, Schöndorf, Ollmuth sowie die südlich von diesen gelegenen Gemeinden des Landkreises Trier.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 2 werden die Worte „Grundwehrdienstes, einer Wehrübung von mehr als einer Woche“ ersetzt durch die Worte „Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes“.

Artikel 4

Änderung des Kindergeldgesetzes

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) erhält folgende Fassung:

„8. für die Kinderzulage nach oder in entsprechender Anwendung von § 6 a Abs. 2 des Wehrgesetzes oder Kindergeld nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt wird oder der Anspruch nach Satz 2 der zuletzt genannten Vorschrift ausgeschlossen ist.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe

§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des Absatzes 1 und der §§ 23 und 24, bei wehrpflichtigen Soldaten und Ersatzdienstleistenden sowie deren Familienangehörigen nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, im übrigen nicht über den Ablauf des dritten auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgenden Monats hinaus.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner

Artikel 2 § 6 des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) wird wie folgt geändert:

Die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ werden durch die Worte „bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats, Artikel 6 am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Druckfehlerberichtigung

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. März 1961 zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 301) muß der Inhalt der Klammer

statt „§ 1042 c Abs. 2, § 1942 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“

richtig „§ 1042 c Abs. 2, § 1042 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“

lauten.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung
zur Durchführung des Altspargesetzes**

Vom 21. April 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 2a Abs. 2, des § 4 Abs. 7, der §§ 10a, 13, 17, 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

auf Grund des § 15 Abs. 4 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637),

und auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545),

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 1. ASpG-DV

§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 10 wird neu eingefügt:

„(10) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes dasjenige Kreditinstitut, welches die Ersatzleistung im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes gewährt hat. Sofern ein solches Institut nicht vorhanden ist, gilt als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Institut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt das für den Schuldner zuständige Ausgleichsamt.“

2. Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12.

§ 2

Änderung der 2. ASpG-DV

§ 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 505), erhält folgende Fassung:

„er kann zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung von den Grundsätzen des Satzes 1 in den

Fällen des § 20 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes sowie auch dann abweichen, wenn oder soweit ein Institut ausschließlich zur Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse tätig wird oder in denen Entschädigungsgutschriften von Stellen verwaltet werden, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nicht mehr erfüllen.“

§ 3

Änderung der 4. ASpG-DV

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 428), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Antragsteller seinen Sitz nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Altspargesetzes, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das im Sinne des Satzes 2 zuständige Ausgleichsamt.“

2. Die Anlage 3 wird nach Anlage A dieser Verordnung ergänzt.

§ 4

Änderung der 5. ASpG-DV

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 574), geändert durch § 4 der Verordnung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband bestanden und aus diesem Grunde nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes gesichert werden konnten oder nicht gesichert worden sind,“.

2. In § 3 wird am Ende der Nummer 2 an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Guthaben, die als Versorgungsstöcke im Sinne kirchenrechtlicher Vorschriften zugunsten von Pfründestiftungen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der 4. ASpG-DV bei der Kasse einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft begründet waren.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Kapitalansprüche im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark vom Schuldner eingelöst, der Gegenwert dem Gläubiger aber erst nach diesem Zeitpunkt ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist,“.

- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3 bis 6 Nummern 4 bis 7.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6“.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3“.
- e) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einzelschuldbuchforderungen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs ist, sofern nicht die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes besteht, in den Fällen des § 5 Abs. 1

Nr. 2 das Kreditinstitut, das den Einlösungsbetrag aus der Schuldverschreibung für den Gläubiger eingezogen hat oder, wenn ein solches Institut nicht vorhanden ist, die Prüfstelle,

Nr. 3 das Kreditinstitut, das den Einlösungsbetrag aus dem Kapitalanspruch dem Gläubiger gutgeschrieben hat oder, wenn ein solches Institut nicht vorhanden ist, ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes die Bundesschuldenverwaltung,

Nr. 4 die Prüfstelle.

Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, ist zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut in Berlin (West). § 4 Abs. 6 der 1. ASpG-DV vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 470), bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „des § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden hinter dem Wort „Militärregierung“ die Worte eingefügt „oder auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften“.
- b) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. der Gegenwert von nach dem 1. Januar 1940 veräußerten, abgelieferten, eingelöst oder gegen Reichsmark-Schuldverschreibungen des selben Schuldners umgetauschte Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171), die auf ausländische Währung lauteten und deren Aussteller ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten.“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 7 und 9 muß der frühere Vermögenswert am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eines Rechtsvorgängers, gestanden haben.“

- d) In Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 bis 7“ die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 bis 7 und 9“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Kapitalabfindungen

Bei Anwendung der §§ 8 und 9 werden einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage Kapitalbeträge gleichgestellt, die gezahlt worden sind auf Grund von Ansprüchen des aus einer Sparanlage Berechtigten oder eines Rechtsvorgängers (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes)

1. aus einer Unfallversicherung oder aus der Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. auf Pensions- oder Rentenleistungen, sofern diese Ansprüche bei Beginn des 1. Januar 1940 dem Grunde nach bestanden haben,
 3. gegen den Unternehmer oder Erben eines Gutes oder Vermögens als Abfindung eines Dritten oder eines Miterben im Zusammenhang mit der Übernahme oder dem Erbfall,
 4. nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze, sofern der Entschädigungsanspruch vor dem Beginn des 1. Januar 1940 anerkannt worden ist.“
7. Am Ende des § 13 Abs. 4 Satz 1 wird an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt und angefügt:
„in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes die Bundesschuldenverwaltung.“
8. In § 14 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ die Worte „des § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6“.
9. Die Anlage A wird nach Anlage B dieser Verordnung ergänzt.

§ 5

Ergänzung der Anlage 2 des Altsparengesetzes

Die Anlage 2 des Altsparengesetzes wird nach Anlage C dieser Verordnung ergänzt.

§ 6

Änderung der 12. LeistungsDV-LA

§ 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 517) erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband bestanden und aus diesem Grunde nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes gesichert werden konnten oder nicht gesichert worden sind.“.

§ 7

Änderung der 7. WAG-DV

An § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 12. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 745) werden die Worte angefügt „und durch Versicherungsunternehmen,“.

§ 8

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargergesetzes, § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altspargergesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundes-

gesetzbl. I S. 29), § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 9

Anwendung im Saarland

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten im Saarland nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage A

(zu § 3 Nr. 2)

Kriegsgeschädigte Geldinstitute

Ergänzung des Abschnitts C — Sparkassen —

Sparkasse der Hauptstadt Hannover

a) Zweigstelle 2 — Goserieide —

b) Zweigstelle 9 — Goserieide —

c) Zweigstelle 16 — Vahrenwalder Platz —

d) Zweigstelle 22 — Vahrenwalder Platz —

Anlage B

(zu § 4 Nr. 9)

Schuldurkunden der Wohnungsunternehmen

Ergänzung beim

Beamten-Wohnungs-Verein zu Kassel e. G. m. b. H.

— später: Gemeinnütziger Wohnungsverein 1889 Kassel e. G. m. b. H. —

(jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)

5% (4%) Schuldurkunden

Reihe D (alt), Nummern 53 bis 351 Ausgabe 1939

Anlage C

(zu § 5)

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Junkers Flugzeug- und Motorenwerke Aktiengesellschaft, München

**Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2
(Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand)
zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 21. April 1961

Auf Grund des § 2a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 (Nichtgebietskörperschaften):

a) in Nummer 62 werden folgende Worte angefügt:

„und Landesbank für Böhmen“;

b) Nummer 80 erhält folgenden Wortlaut:

„Hopfensignierhallen Saaz und Auscha“;

c) hinter Nr. 81 werden folgende Nummern angefügt:

„82. Böhmisches Hypothekendarlehenbank und Böhmisches Landesbank

83. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden

84. Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Österreich“.

II. Anlage 2 zu § 2a Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen der öffentlichen Hand):

hinter Nummer 78 werden angefügt:

„79. Erholungsheim-Betriebsgesellschaft Niedersachsen GmbH

80. Hamburger Gaswerke GmbH

81. Hamburger Wasserwerke GmbH“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung
über die Wahl und die Amtsdauer
der Vertrauensmänner der Ersatzdienstleistenden**

Vom 24. April 1961

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Wahlbereiche

Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter werden für den Bereich jeder Ersatzdienstgruppe und, soweit der Ersatzdienst in Organisationen geleistet wird, jeder Arbeitsgruppe mit fünf und mehr Ersatzdienstleistenden gewählt.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Ersatzdienstleistenden, die dem Wahlbereich angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind die Wahlberechtigten des Wahlbereichs, sofern sie nicht im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht mit gerichtlichen Freiheitsstrafen von mehr als 14 Tagen bestraft worden sind.

§ 4

Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation, in der der Ersatzdienst geleistet wird, auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von diesem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

§ 5

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 6

Bekanntgabe zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,

4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Ersatzdienstleistende wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Ersatzdienstleistenden unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen muß,
5. jeder Ersatzdienstleistende nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. ein Ersatzdienstleistender, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als zwei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Ersatzdienstleistender vorgeschlagen worden, der nach § 3 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Ersatzdienstleistenden benennen.

(3) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 10

Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge legt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden nach § 3 wählbar sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Ersatzdienstleistenden in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bis zu deren Abschluß bekannt.

§ 11

Einzigiger Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als zwei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel zwei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben gleiches Aussehen.

(3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Um-

schläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13

Briefwahl

(1) Einem Ersatzdienstleistenden, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiums Schlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiums Schlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 14

Bereitstellen der Mittel

Der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 15

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als zwei Ersatzdienstleistende bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei

ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zum Stellvertreter ist der Ersatzdienstleistende gewählt, der die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und des Stellvertreters.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 18

Bekanntgabe der Gewählten, Aufbewahren der Wahlunterlagen

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und des Stellvertreters unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 19

Anfechtung der Wahl

Drei Wahlberechtigte oder der Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 20

Dauer des Amtes des Vertrauensmannes

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

Bonn, den 24. April 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Schließt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes (§ 21),
2. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 3).

§ 21

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leiter der Ersatzdienstgruppe oder der Organisation sein Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 22

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 20 Abs. 2), so tritt der Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Der Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 23

Schutz des Vertrauensmannes

(1) Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

§ 24

Erstmalige Wahl

Die erstmalige Wahl soll spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt sein, in dem die Aufstellung der Ersatzdienstgruppe begonnen oder sich die Arbeitsgruppe bei einer Organisation gebildet hat. Wird die in § 1 bestimmte Mindestzahl von Ersatzdienstleistenden erst später erreicht, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.